

# SATZUNG

## Schulförderverein Bruchhausen-Vilsen

### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr,**

- (1) Der Verein trägt den Namen „Schulförderverein Bruchhausen-Vilsen e. V.“ und ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Sitz des Vereins ist in 27305 Bruchhausen-Vilsen. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (3) Das Aufgabengebiet des Schulfördervereins erstreckt sich auf das gesamte Schulzentrum Bruchhausen-Vilsen mit all seinen schulischen Einrichtungen.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

- (1) Der Verein unterstützt alle im Rahmen des Schulbetriebes und des Schullebens förderungswürdigen Anliegen.
- (2) Hierzu zählen insbesondere:
  - a) Ergänzung der Lehrmittel und Anschaffung von Geräten, die dem Bildungsziel der Schule dienen.
  - b) Förderung der Gestaltungsmaßnahmen bezüglich der Schule und des Schulgeländes.
  - c) Förderung von Gemeinschaftsveranstaltungen und Arbeitsgemeinschaften der Schule.
  - d) Unterstützung von Schülerinnen und Schülern bei der Teilnahme an Gemeinschaftsveranstaltungen und in sonstigen Einzelfällen.
  - e) Unterstützung von Aktivitäten, die der Verbesserung des sozialen Verhaltens und des Zusammenlebens dienen.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Alle Inhaber/-innen von Ämtern sind ehrenamtlich tätig. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.
- (4) Der Verein ist überparteilich und konfessionell neutral.

### **§ 3 Erwerb und Ausübung der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Zwecke des Vereins unterstützt und die Satzung anerkennt.
- (2) Personen, Institutionen, ferner Gemeinschaften und Gesellschaften bürgerlichen Rechts, die die Ziele des Vereins unterstützen, können fördernde Mitglieder werden. Sie werden in dem Verein durch ein zu bestimmendes Mitglied vertreten.
- (3) Über den schriftlichen Antrag auf Beitritt entscheidet der Vorstand. Der Antrag soll den Namen, das Alter und die Anschrift des/der Antragsteller/s/in enthalten. Im Falle der Ablehnung kann der/die Betroffene innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ablehnungsbeschlusses durch den Vorstand Widerspruch einlegen mit der Folge, dass die nächste Mitgliederversammlung über die Aufnahme zu entscheiden hat.
- (4) Mitglieder haben auf den Mitgliederversammlungen ein Stimmrecht. Minderjährige Mitglieder werden den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend vertreten. Bei juristischen Personen wird das Stimmrecht nur mit einer Stimme ausgeübt. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
  - a) Austritt
  - b) Ausschluss
  - c) Vereinsauflösung
  - d) Tod
- (2) Der Austritt aus dem Verein hat durch schriftliche Kündigung an den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Geschäftsjahresende zu erfolgen.  
Mit dem Austritt aus dem Verein, oder dem Verlust der Mitgliedschaft erlischt jedes mitgliedschaftliche Recht gegenüber dem Verein.
- (3) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu äußern.
- (4) Ein Mitglied kann ferner durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn ein Beitragsrückstand von mindestens einem Jahr auch nach erfolgter Mahnung besteht.
- (5) Im Falle des Ausschlusses kann der/die Betroffene innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ausschließungsbeschlusses bei dem Vorstand Widerspruch einlegen mit der Folge, dass die nächste Mitgliederversammlung über den Ausschluss zu entscheiden hat.

## **§ 5 Beiträge und finanzielle Angelegenheiten**

- (1) Der Verein erhebt von den Mitgliedern für die Verwirklichung seiner Satzungszwecke Beiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder weder bei Bestehen noch bei Auflösung des Vereins Zuwendungen, die über die bloße Kostenerstattung und Aufwandsentschädigung hinausgehen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Der Vorstand darf bei der Verfolgung seiner Aufgaben das Vermögen des Vereins nicht über den jeweiligen Habenstand hinaus belasten.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind

- 1) die Mitgliederversammlung,
- 2) der Vorstand.

## **§ 7 Die Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschluss fassende Organ des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal im Jahr vom Vorstand mit schriftlicher Einladung (spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin) einberufen werden. Bei der Einladung ist die Tagesordnung bekanntzugeben. Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens 8 Tage vorher dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand jederzeit und müssen auf Antrag von mindestens 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder innerhalb von vier Wochen einberufen werden.
- (4) Der Mitgliederversammlung obliegen mindestens folgende Aufgaben:
  - a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes;
  - b) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Jahresbeiträge;
  - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes sowie der Kassenprüfer;
  - d) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
  - e) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene (ordentliche oder außerordentliche) Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.  
In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.
- (6) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (7) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von der/dem Versammlungsleiter/in und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

## **§ 8 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens fünf und maximal neun gleichberechtigten Mitgliedern. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen/eine Sprecher/-in, zwei stellvertretende Sprecher/-innen, einen/eine Kassenwart/-in und einen/eine Schriftführer/-in. Je Schulform sollte ein Vorstandsmitglied zuständig sein (Spartenorganisation), Einzelheiten werden innerhalb des Vorstandes festgelegt.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die Wiederwahl ist zulässig. Die Vereinigung von Sprecherfunktion sowie Kassenführung in einer Person ist unzulässig. Gleichfalls unzulässig ist die Übernahme von Vorstandsämtern durch den Schulleiter/in aller Schulformen im Schulzentrum Bruchhausen-Vilsen.
- (3) Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und nach den durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu führen. Der Vorstand ist ermächtigt, bei Ausscheiden oder sonstiger dauernder Verhinderung von Mitgliedern von Vereinsorganen deren Amt bis zur nächsten Jahreshauptversammlung kommissarisch durch geeignete Vereinsmitglieder zu besetzen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind.

- (4) Die/der Sprecher/-in und die stellvertretenden Sprecher/-innen vertreten den Verein gemäß § 26 BGB nach innen und außen, je zwei gemeinsam sind vertretungsberechtigt. Die/der Sprecher/-in oder die stellvertretenden Sprecher/-innen berufen und leiten die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen.
- (5) Die/der Kassenwart/-in verwaltet die Vereinsgeschäfte und sorgt für die Einziehung der Beiträge. Er ist für den Bestand und die gesicherte Anlage des Vereinsvermögens verantwortlich. Er führt die Mitgliederliste. Bei einer Kassenrevision sind alle Ausgaben durch Belege nachzuweisen.
- (6) Die/der Schriftführer/in erledigt den Geschäfts- und Schriftverkehr des Vereins. Einfache, unverbindliche Mitteilungen können von ihr/ihm allein unterzeichnet werden. Sie/er erstellt und archiviert die Versammlungsprotokolle.
- (7) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den/die Sprecher/-in des Vorstandes und die stellvertretenden Sprecher/-innen vertreten, je zwei gemeinsam sind vertretungsberechtigt. Für das Innenverhältnis wird vereinbart, dass Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 1.500,- EUR für den Verein nur verbindlich sind, wenn die Zustimmung des Vorstandes hierzu schriftlich erfolgt ist.
- (8) Der Vorstand stellt für jedes Geschäftsjahr einen Rahmenplan auf, der durch die Mitgliederversammlung genehmigt wird.
- (9) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefällt.  
Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und zu archivieren und vom Sprecher/-in des Vorstandes oder sein(e) Vertreter/-innen sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

## **§ 9 Arbeitsgruppen**

- (1) Zur Organisation laufender und projektbezogener Arbeiten sollten je Schulform Arbeitsgruppen (beratend tätig) gebildet werden. Berufung und Koordination der Gruppen, in die bei Bedarf auch Nichtmitglieder berufen werden können, obliegt dem für die Schulform zuständigen Vorstandsmitglied, sofern es sich nicht um ein schulformübergreifendes Projekt handelt.

## **§ 10 Kassenprüfung**

- (1) Über die Jahreshauptversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren zu wählen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Jedes Jahr sollte ein neuer Kassenprüfer gewählt werden.

- (2) Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben in der Mitgliederversammlung auch die Vereinsmitglieder über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.
- (3) Eine Wiederwahl ist möglich.

### **§ 11 Auflösung des Vereins**

- (1) Über die Auflösung des Vereins hat die Mitgliederversammlung auf Antrag von wenigstens der Hälfte aller eingetragenen Mitglieder zu entscheiden. Für den Auflösungsbeschluss ist in der Mitgliederversammlung eine zwei Drittel Mehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks des Vereins fällt das Vermögen an die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen, die dieses zu steuerbegünstigten Zwecken im schulischen Bereich zu verwenden hat.
- (3) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die/der Sprecher/-in und die stellvertretenden Sprecher/-innen gem. § 8 (4) gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Satzung, geänderte Fassung, 28.02.2008